



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikation

Handelsname: Kalk Clean
UFI-Nummer: UFI: 4V43-50MV-U00N-XW3G

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches:

Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz
Verwendung von der abgeraten wird: keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ivb Bröcker
An der Jordanquelle 22 | D-33175 Bad Lippspringe | Tel. +49(0)5252.53850 | info@ivb-broecker.de

1.4. Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftung Bonn
Universitätsklinikum Bonn | Gebäude 30 | Venusberg-Campus 1 | 53127 Bonn
Notrufnummer: 0228 1 92 40

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Skin Corr. 1, H314
Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Piktogramm/e und Signalwort des Produktes



Signalwort: Gefahr
Gefahrbestimmende Komponente für die Etikettierung: Phosphorsäure

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P260
Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280
Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen
P303+P361+P353:
Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen
P305+P351+P338
Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen.
P310
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

2.3. sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.



3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Wasserbasiertes Reinigungsmittel

3.2. Gemische

gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure EG-Nr. 231-633-2 REACH-Nr: 01-2119485924-24 Anteil: 15-<30%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr 1272/2008):
Met. Corr. 1, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1, Eye Dam. 1, H290 H302 H314 H318

CAS: 5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat EG-Nr. 201-069-1 REACH-Nr: 01-2119457026-42 Anteil: 1-<5%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr 1272/2008):
Eye Irrt. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure EG-Nr. 231-633-2 Anteil: 15-<30%
oral: ATE = 500 mg/kg

CAS: 5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat EG-Nr. 201-069-1 Anteil: 1-<5%
oral: LD50 = > 3000 mg/kg

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Ärztliche Behandlung notwendig.
nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Allgemeine Hinweise
Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/ Rauch/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut/ Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Weitere Angaben
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
- 6.4. zusätzliche Hinweise**
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/ Rauch/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
- Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz**
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichend Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- Zusammenlagerungshinweise**
Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich
- Lagerklasse nach TRGS 510**
8 B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)
- 7.3. Spezifische Endanwendungen**
Gewerblicher Reiniger für den industriellen Einsatz



8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.: 7664-38-2 Orthophosphorsäure 2 E mg/m³ Spitzenbegr. 2(l)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/ Rauch/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezifische Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfohlenes Handschuhmaterial: Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe	
Geruch:	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere:	nicht bestimmt
obere:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20°C:	0,5
pH-Wert:	
Viskosität:	
kinematisch:	nicht bestimmt
dynamisch:	nicht bestimmt
Löslichkeit	
Wasser:	leicht löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	
Dampfdruck bei 20°C:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C:	1,123 g/cm ³
Relative Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt



9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Zündtemperatur	nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften: Zustandsänderung	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/ Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/ Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.
10.2. Chemische Stabilität	Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.
10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen	Exotherme Reaktion mit: Base, Peroxide, Oxidationsmittel.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	keine
10.5. Unverträgliche Materialien	Fernhalten von: Base, Oxidationsmittel, Peroxide.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Abgaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg
ATE (dermal) > 2000 mg/kg
ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/kg
ATE (inhalativ Staub/ Nebel) > 5 mg/l

Akute Toxizität

CAS-Nr. 7664-38-2 Phosphorsäure
oral ATE 500 mg/kg

CAS-Nr. 5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat
oral LD50 >3000 mg/kg Ratte

Reizung

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).



12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Das Produkt ist nicht: ökotoxisch
12.2. Persistent und Abbau	Das Produkt wurde nicht geprüft
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht geprüft
12.4. Mobilität im Boden	Das Produkt wurde nicht geprüft
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. Das Produkt wurde nicht geprüft
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Es liegen keine Informationen vor.
Weitere Hinweise	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/ Erdreich gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/ Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Ungereinigte Verpackung	Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	
- ADR, IMDG, IAT	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
- ADR	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklasse	
- Klasse	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- Gefahrenzettel	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe	
- ADR, IMDG, IATA	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.5. Umweltgefahren	
- Marine pollutant:	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender	
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
EU-Vorschriften	
Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII)	
Eintrag 3	
Angaben zu SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU	Unterliegt nicht der SEVESO III.Richtlinie
Zusätzliche Hinweise	
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Detergenzien-Verordnung).	
Nationale Vorschriften	
Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§22 JArbSchG)
Wassergefährdungsklasse:	2 - deutlich wassergefährdend
Status:	Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1,Nr. 5 AwSV
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	
Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.	



16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
REACH: Registration, Evaluation and Aithoization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50 %
LD50: Lethal dose, 50 %
LL50: Lethal loading, 50 %
EL50: Effected loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50 %
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route: (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBS: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern
Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1; H314	Auf Basis von Prüfdaten
Eye Dam. 1; H318	Auf Basis von Prüfdaten

Wortlaut der H. Und EUH-Sätze (Nummern und Volltext)

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise (H- und R-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt.

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Gemäß Anhang II der EG Nr. 1907/2006 in der zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts gültigen Fassung.